

Rechtliche Begründung zur 7. Novelle der 2. COVID-19-ÖV

Die vorliegende Verordnung dient der Anpassung der Vorschriften für das Betreten elementarer Bildungsrichtungen an die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021.

Für das Personal von elementaren Bildungseinrichtungen (pädagogisches Personal, sonstiges Betreuungspersonal und Verwaltungspersonal, einschließlich der Leitung der Einrichtung) gelten nunmehr die Regelungen für das Schulpersonal (§ 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22) sinngemäß. Auch für das Kindergartenpersonal, das sich regelmäßig in elementaren Bildungseinrichtungen aufhält, sind damit – sofern kein Impfnachweis vorliegt – regelmäßige Testungen erforderlich. In Anbetracht dessen, dass die Verfügbarkeit niederschwelliger Angebote an molekularbiologischen Testungen (z.B. Gurgeltests) österreichweit noch unterschiedlich ist, sieht § 19 Abs. 1a Z 1 eine entsprechende Ausnahme von der Verpflichtung vor, zumindest einmal wöchentlich ein Ergebnis eines molekularbiologischen Tests vorzulegen. Demgemäß besteht die Verpflichtung nicht, sofern Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Da eine entsprechende Aufstockung der PCR-Testmöglichkeiten in Aussicht steht, wird diese Einschränkung bis 30. September 2021 befristet. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Verpflichtung des § 5 Abs. 3 C-SchVO 2021/22 uneingeschränkt.

Hinsichtlich der Erlangung eines Nachweises eines molekularbiologischen Tests wird auf § 5a EpiG hingewiesen. Die Teilnahme an Screeningprogrammen, die auch zum Zweck der Erlangung eines Testergebnisses durchgeführt werden dürfen, um die auf Grund des EpiG oder des COVID-19-MG verordneten Voraussetzungen oder Auflagen zu erfüllen (Abs. 7), ist dabei unentgeltlich (Abs. 3). Die Kosten für Screeningprogramme sind dabei gemäß § 36 Abs. 1 lit. a EpiG nach Maßgabe des § 1a des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes aus dem Bundesschatz zu bestreiten.

Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt § 5 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 sinngemäß. Personen, die die elementarpädagogische Einrichtung betreten, haben demgemäß einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen und einen MNS zu tragen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 4 C-SchVO 2021/22 gilt jedoch nicht für bloß kurzfristige Betretungen, insbesondere zum Zweck des Abholens von Kindern. Da die Abholung von Kindern beispielhaft genannt ist, trifft dies auch auf sonstige kurzfristige Aufenthalte (z.B. Abholung oder Nachbringen von Vergessenem), nicht aber z.B. auf Elternabende, zu. Da davon auszugehen ist, dass nicht in der elementaren Bildungseinrichtung betreute Kinder (insbesondere Geschwisterkinder) die Einrichtung nur kurzfristig betreten, bedarf es keiner eigenen Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da kein praktischer Anwendungsfall für eine solche Ausnahme gesehen wird.

Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen eines MNS gilt auch in den Fällen des bloß kurzfristigen Betretens. Davon ausgenommen sind jedoch – parallel zu den Bestimmungen der COVID-19-ÖV – begleitende Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gleichstellung mit den Regelungen der C-SchVO 2021/22 trägt den vergleichbaren epidemiologischen Umständen der Arbeitserbringung bzw. in den Einrichtungen (insbesondere dem überwiegenden Umgang mit Kindern, die noch nicht geimpft werden können) Rechnung.